

N i e d e r s c h r i f t

über die 62. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht des Landkreistages Sachsen-Anhalt am 9. Mai 2017 in Magdeburg, Geschäftsstelle

Anwesend:

Vertreter der Landkreise gemäß Anwesenheitsliste (**Anlage**)

Herr GF Theel,	Geschäftsstelle
Herr Ref. Ruby,	Geschäftsstelle
Frau Ref. 'in Fiebig,	Geschäftsstelle, zugleich als Protokollführerin

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 61. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht vom 31. Januar 2017
3. Haushaltsentwicklung der Landkreise
4. Genehmigung von Kreditaufnahmen in Zeiten der Niedrigzinsphase bei kommunalen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen;
Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 9. März 2017
5. Begrenzung der Kreisumlageerhebung durch die gemeindliche Selbstverwaltung;
Urteil des Thüringer Obergerichtes vom 7. Oktober 2016
6. Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
8. Wiedereinführung der internen Ausbildung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegssamt
9. BOS-Digitalfunk;
Referentenentwurf des Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt
10. Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes

11. Asyl- und Migrationspolitik;

- a) Kostenerstattungsverfahren nach dem Aufnahmegesetz
- b) Verwaltungskosten für unbegleitete minderjährige Ausländer

12. Beauftragte nach besonderen Rechtsvorschriften und vom Land finanzierte Stellen in den Landkreisen

13. Verschiedenes

TOP 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Ausschussvorsitzender Landrat Wulfänger begrüßt die Anwesenden zur 62. Sitzung des Fachausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

TOP 2

Genehmigung der Niederschrift über die 61. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht vom 31. Januar 2017

Die Niederschrift über die 61. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht am 31. Januar 2017 wird einstimmig genehmigt.

TOP 3

Haushaltsentwicklung der Landkreise

GF Theel berichtet einleitend, dass der Landtag von Sachsen-Anhalt den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes am 2. Februar 2017 ohne Gegenstimme beschlossen habe. Das Gesetz sei am 24. Februar 2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt Sachsen-Anhalt (S. 24 ff.) veröffentlicht worden und wie vorgesehen rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Angesichts des FAG-Festbetrages von 1.628 Mio. Euro gewinne die Einhaltung des Konnexitätsgrundsatzes aus Artikel 87 Absatz 3 der Landesverfassung ganz besondere Bedeutung. Durch die Begrenzung der Finanzausgleichsmasse müssten die Kosten für neue Aufgaben und Standards nun konsequent im jeweiligen Fachgesetz ausgeglichen werden. Dies gelte aktuell insbesondere mit Blick auf die Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) und die angekündigten Änderungen im Kinderförderungsgesetz.

GF Theel erläutert die vor diesem Hintergrund strukturell überarbeitete und inhaltlich präzisierende Vereinbarung über die Beratung und Abstimmung zu finanzrelevanten Vorgängen zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden (Konsultationsvereinbarung 2016), die der Umsetzung von

- Artikel 87 Abs. 3 LV LSA (Konnexitätsprinzip) und
- Artikel 88 Abs. 1 LV LSA (angemessene Finanzausstattung)

diene. Die Vereinbarung sei am 17. Januar 2017 in der Staatskanzlei von Herrn Ministerpräsident Dr. Haseloff, den Herren Ministern Schröder und Stahlknecht sowie den Präsidenten beider Kommunalen Spitzenverbände Dr. Trümper und Ziche feierlich unterzeichnet worden.

Mit Blick auf die allgemeine Entlastung der Kommunen durch den Bund in 2017 und ab 2018 informiert GF Theel über die voraussichtlich auf Sachsen-Anhalt entfallenden Entlastungsbeträge je kommunaler Gruppe. Eine Modellrechnung der Geschäftsstelle zur voraussichtlichen Verteilung der allgemeinen Bundesentlastung auf die einzelnen Gemeinden in Sachsen-Anhalt wird den Ausschussmitgliedern im Nachgang zur Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt.

Angesichts der weiter steigenden finanziellen Belastungen der Landkreise erscheinen aus Sicht der Geschäftsstelle angemessen steigende Kreisumlagebeträge auch deshalb vertretbar, weil die Gemeinden in den nächsten Jahren innerhalb und außerhalb des FAG über spürbare Mehreinnahmen verfügen.

Abschließend gibt Ref. Ruby einen Überblick über die wichtigsten Eckdaten der Haushaltsdatenumfrage 2017 („Blitz“-Umfrage) der Geschäftsstelle bei den Landkreisen.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss begrüßt die einhellige Beschlussfassung des Landtages vom 2. Februar 2017 zum Finanzausgleichsgesetz (FAG), weil über einen Festbetrag von 1.628 Mio. Euro für die Jahre 2017 bis 2021 eine deutlich verbesserte und planbare Finanzausstattung für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt erreicht wird.***
- 2. Der Fachausschuss stellt mit Sorge fest, dass die finanziellen Belastungen der Landkreise insbesondere im sozialen Bereich weiter wachsen. Die Kreisumlage bleibt daher die wichtigste Einnahmequelle der Landkreise, um auf diese gesetzlichen Verpflichtungen flexibel im kreisangehörigen Raum reagieren zu können. Angemessen steigende Umlagebeträge scheinen dem Grunde nach auch deshalb vertretbar, weil die Gemeinden innerhalb und außerhalb des FAG insgesamt über spürbare zusätzliche Mehreinnahmen verfügen.***

TOP 4

Genehmigung von Kreditaufnahmen in Zeiten der Niedrigzinsphase bei kommunalen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen;

Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 9. März 2017

GF Theel führt aus, dass die Kommunen in Sachsen-Anhalt mit Inanspruchnahme des Teilentschuldungsprogramms STARK II in der Regel zehn Jahre lang keine neuen Kredite aufnehmen oder sich nur an staatlichen Förderprogrammen, wie z. B. STARK III beteiligen dürfen. Andere dringliche Investitionsmaßnahmen an Kreisstraßen, Brücken, öffentlichen Gebäuden oder für den Breitbandausbau müssten trotz

der anhaltenden Niedrigzinsphase unterbleiben oder auf spätere Zeiträume verschoben werden.

Vor diesem Hintergrund haben die Kommunalen Spitzenverbände in der Finanzstrukturkommission dafür geworben, die derzeitige Praxis der Kommunalaufsichten angemessen auf die Möglichkeiten der Niedrigzinsphase auszurichten, um gerade jetzt in die Maßnahmen, die ohnehin dringend zu realisieren sind, investieren zu können.

Erfreulicherweise habe sich das Ministerium für Inneres und Sport (MI) dem Anliegen geöffnet. Der inzwischen veröffentlichte Runderlass des MI vom 9. März 2017

„Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen für die Genehmigung von Kreditaufnahmen in Zeiten der Niedrigzinsphase bei kommunalen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen“

ermögliche es grundsätzlich allen Kommunen, unabweisbare und unaufschiebbare Investitionen trotz Haushaltskonsolidierung anzugehen. Er sei das Ergebnis verschiedener Beratungen auf Landesebene und lasse nun geeignete Ansätze erkennen, die Niedrigzinsphase in die Entscheidung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden bei der Genehmigung von Kreditaufnahmen stärker einfließen zu lassen.

Besonders zu begrüßen sei, dass Maßnahmen zum Erhalt der Vermögenssubstanz als unabweisbar gelten und auch finanzschwache Kommunen grundsätzlich weiter investieren können. Als Beispiele werden konkret Straßen, Brückenbauwerke, Schulen, Kindertagesstätten, Verwaltungsgebäude und der Brandschutz genannt.

Des Weiteren werde klargestellt, dass eine Kreditaufnahme nach diesem Erlass nicht zu einer Sanktionierung im Rahmen des Teilentschuldungsprogramms STARK II führt.

Beschluss:

Der Fachausschuss begrüßt die in dem Runderlass des Innenministeriums vom 9. März 2017 erkennbaren Ansätze, die Niedrigzinsphase in die Entscheidung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bei der Genehmigung von Kreditaufnahmen für vermögenserhaltende Maßnahmen stärker einfließen zu lassen.

TOP 5

Begrenzung der Kreisumlageerhebung durch die gemeindliche Selbstverwaltung;

Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes vom 7. Oktober 2016

GF Theel erläutert, dass das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seiner Entscheidung vom 31. Januar 2013 u. a. festgestellt habe, dass der Landkreis bei der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes verpflichtet sei, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und seine Entscheidungen in geeigneter Form offen zu legen. Dieses Ermittlungsge-

bot habe das BVerwG am 16. Juni 2015 dahingehend konkretisiert, dass landesweite Orientierungswerte hierfür allein nicht ausreichend seien.

Konkrete Vorgaben, wie festzustellen ist, ob eine kreisangehörige Gemeinde über die erforderliche finanzielle Mindestausstattung verfügt, habe das BVerwG nicht getroffen. Der damit eröffnete Interpretationsspielraum werde in der Verwaltungsrechtsprechung der Länder gegenwärtig unterschiedlich ausgelegt.

So fordere das Thüringer Oberverwaltungsgericht (ThürOVG) in seiner Entscheidung vom 7. Oktober 2016 ein zweigestuftes Prüfsystem mit weitergehenden Ermittlungs- und Anhörungspflichten des Landkreises vor der Festsetzung der Umlage. Zusätzlich treffen nach Auffassung des ThürOVG die kreisangehörigen Gemeinden Informations- und Darlegungspflichten, aus denen sich die unzulässige Einschränkung der finanziellen Absicherung des Kernbestandes ihrer gemeindlichen Selbstverwaltungsautonomie ergibt.

Einzelne kreisangehörige Gemeinden in Sachsen-Anhalt hätten die Entscheidung des ThürOVG bereits zum Anlass genommen, Klage gegen die Kreisumlageerhebung des jeweiligen Landkreises einzulegen.

Demgegenüber distanzieren sich dem Vernehmen nach eine aktuelle Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg vom 24. April 2017 deutlich vom Urteil des ThürOVG. Hierzu liege allerdings die Urteilsbegründung noch nicht vor.

Im Anschluss tauschen sich die Ausschussmitglieder intensiv über die jeweilige kreisliche Verfahrensweise zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes und zum Stand der anhängigen Klageverfahren aus.

Eine weitergehende Erörterung soll aus Sicht der Ausschussmitglieder in den Arbeitsgemeinschaften der kreislichen Kämmerer und der kreislichen Rechtsamtsleiter erfolgen.

Beschluss:

Der Fachausschuss nimmt den Bericht der Geschäftsstelle zur Kenntnis und bittet die Arbeitsgemeinschaft der kreislichen Kämmerer und die Arbeitsgemeinschaft der kreislichen Rechtsamtsleiter um eine weitergehende Erörterung.

TOP 6

Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Referentin Fiebig erläutert die gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund unterbreiteten Vorschläge zur Überarbeitung des Kommunalverfassungsgesetzes sowie des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung, die zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung beitragen oder verfahrensvereinfachend wirken sollen. Dazu gehöre beispielsweise, dass

- die Kreistage im Rahmen der Hauptsatzung entscheiden, wann und wie häufig Einwohnerfragestunden (§ 28 Abs. 2 KVG LSA) durchgeführt werden,
- der Termin für die Durchführung von Bürgerentscheiden (§ 27 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA) federführend durch die Kommune festgesetzt wird und
- beschlossene Änderungen zur Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen der Vertretung bereits unmittelbar nach Beschlussfassung und nicht erst nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde der Hauptsatzung (§ 10 Abs. 2 KVG LSA) zur Anwendung kommen.

Das Innenministerium habe in einem Gespräch seine Vorstellungen zur Fortentwicklung des KVG dargelegt. Neben den bereits im Landtagsbeschluss „Mehr Demokratie wagen“ vom 27. Oktober 2016 genannten Punkten seien die ersten Überlegungen des MI stark von kommunalaufsichtlichen Erwägungen und dem Ziel einer weiteren Stärkung der direkten Demokratie getragen.

In den Workshops

- allgemeines Kommunalrecht am 27. Juni 2017,
- kommunale Wirtschaft am 13. Juni 2017 sowie
- kommunales Wahlrecht am 15. Juni 2017

sollen Änderungsbedarfe mit haupt- und ehrenamtlichen Vertretern aus dem kommunalen Bereich diskutiert werden. Die Workshops werden aus bis zu 15 Personen bestehen. Der Landkreistag kann bis zu 5 Vertreter in jeden Workshop entsenden. Die Landkreise seien gebeten worden, geeignete Personen zur Teilnahme an den Workshops vorzuschlagen. Über die Entsendung werde das Präsidium in seiner Sitzung am 29. Mai 2017 beschließen.

Keinem Workshop zugeordnet wurde das kommunale Haushaltsrecht. Hier soll der Änderungsbedarf zunächst mit dem Städte- und Gemeindebund analysiert und anschließend gemeinsam Lösungsvorschläge an das Innenministerium herangetragen werden. Aus Sicht der Geschäftsstelle wäre es hilfreich, wenn dieses Thema zuvor verbandsintern in einer Arbeitsgruppe von Kämmerern vorberaten werden könnte.

Die Ausschussmitglieder befürworten die Vorgehensweise und schlagen vor, nicht nur Kämmerer, sondern auch Mitarbeiter der Rechnungsprüfungsämter in die Arbeitsgruppe einzubeziehen.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss erwartet, dass das Gesetzgebungsverfahren zur Fortschreibung des Kommunalverfassungsgesetzes zu einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung führt. Regelungsmöglichkeiten in den örtlichen Hauptsatzungen ist der Vorrang vor landeseinheitlichen Standards einzuräumen.***
- 2. Der Fachausschuss bittet die Geschäftsstelle, den Änderungsbedarf bei den haushaltsrechtlichen Vorschriften im Kommunalverfassungsgesetz mit einer verbandsinternen Arbeitsgruppe vorzubereiten.***

3. Der Fachausschuss nimmt den Bericht zur Enquete-Kommission „Stärkung der Demokratie“ zur Kenntnis und bittet die Geschäftsstelle, an den Sitzungen dieses zeitweiligen Landtagsgremiums teilzunehmen, um die Belange der Landkreise unmittelbar zu vertreten.

TOP 7

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Referentin Fiebig erläutert die Eckpunkte des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Dieser sei noch nicht durch das Kabinett freigegeben. Erst nach der Beschlussfassung des Kabinetts soll die formelle Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände gemäß § 160 KVG erfolgen.

In dem Artikelgesetz ist vorgesehen,

- die Altersgrenze für Beamte schrittweise auf 67 Jahre anzuheben,
- alle versorgungsrechtlichen Regelungen in einem Landesbeamtenversorgungsgesetz zusammenzufassen,
- das Tarifergebnis vom 17. Februar 2017 für die Angestellten der Länder zeit- und inhaltsgleich umzusetzen sowie
- für die Beamten eine Jahressonderzahlung einzuführen.

Der Entwurf entspricht mit Blick auf die beabsichtigten Änderungen im Landesbeamtenengesetz und im Beamtenversorgungsgesetz weitgehend dem bereits in der 6. Legislaturperiode vorgelegten Gesetzentwurf. Dieser wurde jedoch bis zum Ende der Legislaturperiode nicht beschlossen und unterfiel somit dem Grundsatz der Diskontinuität.

Im Landesbeamtenengesetz (Artikel 1) sind neben der schrittweisen Anhebung der Altersgrenze insbesondere folgende Regelungen neu aufgenommen worden:

- Einstellungsaltersgrenzen (§§ 8a sowie 28),
- Pflegezeit (§ 65) und Familienpflegezeit (§ 65a),
- Beurlaubungsmöglichkeiten zum Erwerb einer Laufbahnbefähigung (§ 67a) sowie
- Wiedereingliederung (§ 70).

Mit Artikel 2 werden alle versorgungsrechtlichen Regelungen zu einem einheitlichen Landesbeamtenversorgungsgesetz zusammengefasst. Damit sollen für die Beamten bzw. Versorgungsempfänger keine Leistungseinschnitte verbunden sein.

Nur zum Teil aufgegriffen wurde die Forderung, für die kommunalen Wahlbeamten „der ersten Stunde“ auch die Zeiten im Angestelltenverhältnis versorgungsrechtlich anzurechnen. Diese Zeiten sollen nun zwar unabhängig vom Status als ruhegehaltsfähig anerkannt werden (§ 77 Abs. 8), jedoch ist gleichzeitig die Anrechnung der so erworbenen Rentenansprüche auf die zusätzliche Versorgung vorgesehen.

Das Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst der Länder vom 17. Februar 2017 (Artikel 4 und 5) wird inhaltsgleich übertragen. Im Rahmen der Gesetzesbegründung sei

auch geprüft worden, ob eine darüberhinausgehende Besoldungserhöhung auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur amtsangemessenen Alimentation von Beamten notwendig sei. Hier wurde jedoch kein Handlungsbedarf gesehen. Ebenso sei für das Jahr 2016 festgestellt worden, dass die Besoldungshöhe den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen entsprach.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss begrüßt, dass mit dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften weitere Maßnahmen eingeleitet werden, die Attraktivität des Beamtenstatus zu steigern.**
- 2. Der Fachausschuss hält die Zusammenfassung sämtlicher versorgungsrechtlicher Vorschriften in einem einheitlichen Landesbeamtenversorgungsgesetz für einen Beitrag zur Deregulierung. Leistungseinschnitte dürfen dadurch jedoch nicht erfolgen.**

TOP 8

Wiedereinführung der internen Ausbildung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt

Referentin Fiebig berichtet über die Verabredung der Regierungspartner im Koalitionsvertrag für die 7. Legislaturperiode, die folgendes vorsieht:

„Um die Qualität und gezielte Nachwuchsgewinnung in der öffentlichen Verwaltung Sachsen-Anhalts zu stärken, kann die interne Fachhochschulausbildung einen wertvollen Beitrag leisten. Die Koalitionspartner werden daher die Einführung einer entsprechenden dualen Ausbildung für die Laufbahngruppe 2 erstes Eingangsamt prüfen.“

Aus den Personalentwicklungskonzepten der Landkreise wird deutlich, dass in den nächsten Jahren eine erhebliche Anzahl von Mitarbeitern im (ehemals) gehobenen Dienst in den Ruhestand treten wird. Durch den seit der Kreisgebietsreform konsequent durchgeführten Personalabbau, aber auch durch immer komplexer werdende Aufgaben, ist eine Nachbesetzung dieser Stellen dringend erforderlich.

Hinzu komme, dass es für die Landkreise zunehmend schwieriger werde, geeignete Bewerber zu finden, die die Einstellungs Voraussetzungen für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt erfüllen. In Sachsen-Anhalt erwerben die Absolventen der Fachrichtungen „Öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie“ der Hochschule Harz mit ihrem Abschluss zwar die Laufbahnbefähigung, bewerben sich aber in vielen Fällen nicht in den Kreisverwaltungen in Sachsen-Anhalt.

Mit der internen Ausbildung der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt wäre es möglich, Bewerber frühzeitig und über das Beamtenverhältnis langfristig an die Landkreise zu binden. Gleichzeitig könnten insbesondere die praktischen Studienzeiten dazu dienen, die Anwärter auf ihre spätere Tätigkeit gezielt vorzubereiten.

Um die interne Ausbildung wieder zu ermöglichen, wäre es u. a. notwendig, dass

- das Land,
 - die notwendigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlässt sowie
 - eine Studienklasse „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule Harz einrichtet und
- die Landkreise
 - Anwärter einstellen und zum Studium an die Hochschule Harz abordnen sowie
 - in ihren Verwaltungen Vorkehrungen treffen, um die Ausbildung während der praktischen Studienzeiten zu gewährleisten.

Um das Selbstverwaltungsrecht der Hochschule Harz nicht einzuschränken, sollte neben den bisherigen externen Studiengängen eine weitere Studienklasse nur für die interne Ausbildung eingerichtet werden.

Beschluss:

Der Fachausschuss stellt fest, dass in den kommenden Jahren eine erhebliche Zahl von qualifizierten Landkreismitarbeitern in den Ruhestand treten wird, deren Stellen unabweisbar nachbesetzt werden müssen. Das Land wird daher gebeten, möglichst schon zum Ausbildungsjahr 2018 die notwendigen Voraussetzungen einer internen Ausbildung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegssamt an der Hochschule Harz zu schaffen.

TOP 9

BOS-Digitalfunk;

Referentenentwurf des Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt

Referentin Fiebig berichtet, das Land sei erneut an die Kommunalen Spitzenverbände herantreten mit dem Ziel, die Landkreise und kreisfreien Städte an den Betriebskosten des BOS-Digitalfunks zu beteiligen.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme am BOS-Digitalfunk und zur Kostentragung bestehe für die Kommunen bisher nicht. Tatsächlich werde das Digitalfunknetz von den Landkreisen zumindest über die Rettungsdienstleitstellen genutzt. Der Anschluss erfolgte aufgrund individueller Absprachen zwischen den Landkreisen und dem Technischen Polizeiamt. Vereinbarungen zu den entstehenden Betriebskosten wurden nicht getroffen. Am Digitalfunk nehmen außerdem flächendeckend die Feuerwehren sowie die Einheiten des Katastrophenschutzes teil. Auch hierfür gibt es keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen.

In einer ersten Gesprächsrunde mit dem Innenministerium haben die Kommunalen Spitzenverbände zunächst eine gesetzliche Klarstellung gefordert, dass die durch die Teilnahme am BOS-Digitalfunk entstehenden Kosten zu mindestens 50 % den Ausgaben des Rettungsdienstes zuzuordnen und im Rahmen der Kostenermittlung nach § 38 RettDG zu berücksichtigen sind.

Mit dem zwischenzeitlich von der Arbeitsebene vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt (DiFuG LSA) solle eine Rechtsgrundlage für die Beteiligung der Kommunen am Digitalfunk und an dessen Betriebskosten geschaffen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sei nicht geeignet, den Belangen der Kommunen gerecht zu werden. Ohne eine gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung könne es auch keine Mitfinanzierungsverpflichtung für die Kommunen geben. Allerdings gelte dann auch Art. 87 Abs. 3 Landesverfassung, da mit einer gesetzlichen Regelung verbindliche Standards festgelegt werden würden. Somit wäre auch eine Kostenausgleichsregelung erforderlich.

Die Regelung, die eine 30 %ige Kostenbeteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte vorsieht, sei zu unbestimmt. Zum einen sei nicht dargelegt, wie die Höhe der Beteiligung ermittelt wurde. Zum anderen sei auch nicht ersichtlich, wie sich die Betriebskosten zusammensetzen. Die Kosten seien außerdem der Höhe nach zu begrenzen, da sie durch die Kommunen nicht beeinflusst werden können.

Beschluss:

Der Fachausschuss bewertet eine gesetzliche Regelung zur Nutzung des Digitalfunks durch die Kommunen als grundsätzlich sinnvoll. Der vorliegende Referentenentwurf eines Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt ist hierzu jedoch nicht geeignet und wird abgelehnt.

TOP 10

Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes

GF Theel berichtet einleitend, dass sich am 23. Januar 2017 eine aus Bundesministern und Ministerpräsidenten bestehende Arbeitsgruppe auf Eckpunkte zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) verständigt habe. Auf der Grundlage dieser Verabredung habe der Bundesrat am 10. Februar 2017 einen Änderungsantrag zum Gesetz zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften beschlossen, womit die Reform des UVG als Artikel 23 und Artikel 25 Abs. 2 Bestandteil des vorgenannten Gesetzgebungsverfahrens wird.

Die Bundesregierung habe zwischenzeitlich den Beschlussvorschlag des Bundesrates zur Novelle des UVG begrüßt. Es ist daher wahrscheinlich, dass der Novellierungsvorschlag auch im Bundestag eine Mehrheit finden werde und deshalb zum 1. Juli 2017 in Kraft trete.

Aus kommunaler Sicht bestehen gegen den Gesetzentwurf erhebliche Bedenken in finanzieller Hinsicht. Es ist absehbar, dass die Landkreise und kreisfreien Städte deutliche Kostensteigerungen bei den Zweckausgaben zu erwarten haben und auch die verwaltungsmäßigen Aufwendungen erheblich steigen werden.

Zur Finanzierung des erweiterten Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss sieht § 8 UVG neu vor, dass die Geldleistungen ab dem 1. Juli 2017 zu 40 % vom Bund getragen werden. Bisher trägt der Bund die Geldleistungen zu einem Drittel. Zugleich sind jedoch die nach § 7 UVG eingezogenen Beträge zukünftig auch zu 40 % an den Bund abzuführen (bisher nur zu einem Drittel).

§ 8 UVG regelt überdies wie bisher, dass die Geldleistungen im Übrigen von den Ländern getragen werden, wobei es aber der Befugnis der Länder obliegt, diese rechtlichen Geldleistungen angemessen auf Länder und Gemeinden aufzuteilen.

Die Landesregierung habe den Kommunalen Spitzenverbänden mit Schreiben vom 7. März 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung und Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt mit der Bitte um kurzfristige Stellungnahme zugeleitet. In unserem Antwortschreiben vom 22. März 2017 haben die Kommunalen Spitzenverbände wegen der dargestellten Prognoseunsicherheiten und Risiken im Zusammenhang mit dem Unterhaltsvorschussgesetz die Notwendigkeit einer „harten“ Revisionsklausel bekräftigt. Nur so könnten im Nachgang die beabsichtigten Neuregelungen korrigiert werden.

Der von der Landesregierung am 28. März 2017 beschlossene Gesetzentwurf (Drs. 7/1183 vom 29. März 2017) sei am 5. April 2017 in den Landtag mit der Bitte um Beschlussfassung eingebracht worden. Gemäß § 25 ist eine Evaluierung und Revision grundsätzlich vorgesehen. Das für Familienförderung zuständige Ministerium soll allerdings erst zum 1. April 2019 über das Ergebnis der Prüfung und Bewertung berichten. Dies erscheint uns gerade auch mit Blick auf den Landeshaushalt 2019/2020 deutlich zu spät.

Nach der von der Geschäftsstelle durchgeführten Umfrage werden sich die Fallzahlen im Unterhaltsvorschussgesetz um rd. 70 % gegenüber dem Ist-Stand erhöhen. Die damit einhergehenden Mehrkosten seien derzeit nur schwer zu beziffern, auch weil das mögliche Einsparungspotential von den konkreten Einzelfällen abhängt. Von daher bleibe eine Revision des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfes der Landesregierung die wichtigste Forderung der Kommunalen Spitzenverbände.

Beschluss:

Der Fachausschuss erwartet im Zuge der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 1. Juli 2017 erhebliche Mehraufwendungen bei den Zweckausgaben und den Verwaltungskosten. Da es sich beim Unterhaltsvorschuss für die Landkreise um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises handelt, sind die entstehenden Mehraufwendungen vollständig vom Land auszugleichen. Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf wird diesen Anforderungen nicht gerecht und daher vom Fachausschuss in der vorliegenden Fassung abgelehnt.

TOP 11**Asyl- und Migrationspolitik;****a) Kostenerstattungsverfahren nach dem Aufnahmegesetz****b) Verwaltungskosten für unbegleitete minderjährige Ausländer**

GF Theel berichtet, dass in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Finanzen“ beim Innenministerium am 27. März 2017 das Erhebungsergebnis der Kosten nach dem Aufnahmegesetz für das Jahr 2016 vorgestellt und erörtert wurde. Die abschließend festgestellten Gesamtaufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte im Jahr 2016 betragen 210,4 Mio. Euro.

Am 3. April 2017 sei den kommunalen Spitzenverbänden ein Vorschlag zur Kostenerstattung 2016 übersandt worden. Danach werden - mit Ausnahme des Landkreises Harz und der Landeshauptstadt Magdeburg - die anerkannten Gesamtausgaben vollständig ausgeglichen. Die für den Landkreis Harz verbleibende Unterdeckung betrage rd. 114.000 Euro. Der Landeshauptstadt Magdeburg sollen rd. 604.000 Euro nicht ausgeglichen werden.

In einer gemeinsamen Stellungnahme haben die Kommunalen Spitzenverbände den mit dem Verteilungsverfahren erreichten vollständigen Ausgleich der anerkannten Gesamtausgaben von 10 Landkreisen und 2 kreisfreien Städten begrüßt. Mit Blick auf die verbliebene Unterdeckung für den Landkreis Harz und die Landeshauptstadt Magdeburg haben wir uns allerdings für eine Erweiterung des Verteilungsvorschlages dahingehend ausgesprochen, dass bei allen Aufnahmekommunen ein vollständiger Ausgleich der entstandenen Kosten erfolgt.

Des Weiteren sollte der Abschlag für 2017 - wie auch 2016 - aus den anerkannten Gesamtkosten und der durchschnittlichen Zahl der Leistungsempfänger des vergangenen Jahres ermittelt werden. Auf dieser Basis würde sich ein Jahreswert von rd. 11.080 Euro/Fall statt der vom Innenministerium vorgeschlagenen 10.800 Euro/Fall errechnen.

Zum aktuellen Stand zur Verwaltungskostenerstattung für die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern hätte das Sozialministerium nunmehr zwar grundsätzliche Handlungsbereitschaft signalisiert. Ein konkreter Lösungsvorschlag liege jedoch noch immer nicht vor.

TOP 12**Beauftragte nach besonderen Rechtsvorschriften und vom Land finanzierte Stellen in den Landkreisen**

Referentin Fiebig erläutert das als Tischvorlage verteilte Ergebnis der Bestandserhebung der Arbeitsgemeinschaft der Haupt- und Personalamtsleiter zu den

- Beauftragten nach besonderen Rechtsvorschriften sowie
- vom Land und Bund finanzierten Stellen

in den Landkreisen.

Danach sind zum Stand 30. November 2016 mehr als 160 Stellen in den Landkreisen vorhanden, deren Aufgaben durch Gesetz oder Fördermittelgeber bestimmt werden. Darin noch nicht enthalten sind die sog. Teilhabemanager, die größtenteils erst nach der Erhebung in den Landkreisen eingestellt wurden.

Die Ausschussmitglieder betrachten mit Sorge, dass über zahlreiche Rechtsvorschriften sowie die Programme des Landes und des Bundes mit zum Teil fest vorgegebenem Aufgabenprofil in die kommunale Organisations- und Personalhoheit eingegriffen wird. Außerdem stehen die Vorgaben zur Eingruppierung dieser Stellen nicht immer im Einklang mit dem Entgeltgefüge der Landkreise. Hinzu kommt, dass nahezu alle Förderprogramme einen Mitfinanzierungsanteil vorsehen.

Ausschussvorsitzender Wulfänger regt an, in drei Jahren zu prüfen, ob eine Fortschreibung der Erhebung geboten ist.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss nimmt die im Rahmen der Sitzung verteilte Erhebung „Beauftragte nach besonderen Rechtsvorschriften sowie vom Land und vom Bund finanzierte Stellen in den Landkreisen“ zur Kenntnis und dankt der Arbeitsgemeinschaft der Haupt- und Personalamtsleiter für die vorgenommene Bestandsaufnahme.***
- 2. Er bittet die Geschäftsstelle in drei Jahren zu prüfen, ob eine Fortschreibung geboten ist.***

TOP 13

Verschiedenes

GF Theel berichtet über die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 12. April 2017 zur Verfassungsbeschwerde von sieben Städten und Gemeinden gegen das Kinderförderungsgesetz (KiföG). Darüber seien die Landkreise auch mit Landräte-Schreiben Nr. 20/2017 vom 12. April 2017 informiert worden.

Unabhängig davon solle das Ergebnis der Evaluation des KiföG noch im Mai vorgestellt werden.

TOP 14

Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung des Fachausschusses findet am 7. November 2017 statt.



Theel